

allgemeine geschäftsbedingungen der triple-m, gesellschaft für merchandising und markenkommunikation mbh

§ 1 erfüllungsort

erfüllungsort für alle leistungen aus lieferverträgen hinsichtlich werbe - und merchandisingprodukten ist münchen.

§ 2 lieferung

die lieferung der ware erfolgt ab lager. die versandkosten trägt der käufer.

bei lieferungen ab auswärtigem lager, wird die fracht ab fabrik berechnet .stattdessen kann ein pauschalierter lieferzuschlag in rechnung gestellt werden.

der versand erfolgt auf kosten und gefahr des kunden. die gefahr geht spätestens mit der lieferung ab werk oder auslieferungslager auf den kunden über. dies gilt auch dann, wenn im einzelfall frachtfreie zusendung oder zufuhr durch den verkäufer vereinbart ist.

die ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist.

wenn infolge des verschuldens des käufers die abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem verkäufer nach seiner wahl das recht zu, nach einer nachfrist von 10 tagen entweder eine rückstandsrechnung auszustellen oder vom vertrag zurückzutreten oder schadensersatz zu verlangen.

§ 3 mängelrüge/gewährleistung

nach empfang der ware hat der käufer diese unverzüglich auszupacken und eventuelle mängel innerhalb 8 tagen schriftlich zu beanstanden. nach fristablauf kann sich der käufer auf etwaige mängel nicht mehr berufen oder etwaige rechte hieraus geltend machen, es sei denn, es handelt sich um versteckte mängel. gewährleistung und/oder haftung für fehler, die durch druckunterlagen oder sonstige vorgaben des kunden bedingt sind, wird ausgeschlossen. mit der erklärung des kunden über die druckreife und/oder auftragsklarheit (vgl. § 5), geht die gefahr für etwa vorhandene fehler auf den kunden über. das gleiche gilt für alle übrigen freigabeerklärungen des kunden.

mängel einer teilmenge berechtigten nicht zu der beanstandung der gesamtlieferung.

geringfügige abweichungen der druckfarben, formen, schnitte etc. lösen ebenfalls keine gewährleistungsansprüche aus.

bei fristgerechter und begründeter mängelrüge behält sich der verkäufer nach seiner wahl unter ausschluss weiterer gewährleistungsrechte vor, nachzubessern oder ersatz zu liefern. schlagen nachbesserungen oder ersatzlieferung zweimal fehl, so kann der besteller minderung verlangen.

§ 4 sonderanfertigungen

bei aufträgen aus sonderanfertigungen bedürfen alle angaben über ausführung, abmessung, farben, logos, texte usw. ausnahmslos der schriftlichen bestätigung und werden nach vorgaben des verkäufers vom käufer kostenlos zur verfügung gestellt und sind bestandteil der auftragsklarheit.

soweit nicht anders vereinbart, verbleibt die gestaltung bei eigenentwicklungsaufträgen, nach vorlagen gleich welcher art, beim verkäufer. geringe abweichungen auch nachfolgender abweichungen können produktionsbedingt sein und werden vom käufer akzeptiert. der verkäufer empfiehlt generell eine freigabe von sonderanfertigungen nur auf basis von (kostenpflichtigen) 1:1 freigabemustern zu erteilen. ist jedoch – gleich aus welchem grund, insbesondere jedoch aus zeitgründen (z.b. wegen einhaltung eines liefertermins) – kein freigabemuster erstellt worden und der käufer erteilt dennoch die freigabe zur produktion der bestellten ware, so kann der käufer bei zumutbaren abweichungen insbesondere der form, farbe, design, logo, positionierung, etc. keine gewährleistungsrechte oder schadensersatzansprüche gegen den verkäufer geltend machen.

eine vervielfältigung, nachbildung, oder weitergabe vom verkäufer erstellter zeichnungen, muster oder vorlagen ist nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher zustimmung zulässig.

bei fertigung nach muster , zeichnung oder angaben des kunden haftet dieser für verletzung von schutzrechten dritter, sowie von gesetzen, von denen der verkäufer keine kenntnis haben kann.

der verkäufer bemüht sich, etwaige nachträgliche auftragsänderungen durch den käufer auszuführen, behält sich aber vor, eine auftragsänderung abzulehnen oder die durch die auftragsänderung verursachte zeitverzögerung durch entsprechende verlängerung der lieferzeit zu kompensieren. der käufer ist verpflichtet, den durch die änderung verbundenen mehraufwand zu tragen.

fertigungsberechtigte mehr- oder minderlieferungen im branchenüblichen umfang bis zu 10 % der bestellten mengen gegen berechnung behält sich der verkäufer vor.

ansprüche auf werkzeuge oder entwicklungsmodelle bestehen für den verkäufer nicht, auch wenn kostenanteile von ihm vergütet werden.

bei herausgabe dieser teile ist der verkäufer berechtigt, sie innerhalb von 14 tagen zurückzufordern. bei nichterfolgter rückgabe von entwicklungsmodellen werden die überlassenen teile mit einem aufschlag von 100 % in rechnung gestellt.

der verkäufer verpflichtet sich, werkzeug und entwicklungsmodelle für die dauer von einem jahr aufzubewahren. diese frist verlängert sich im falle der nachbestellung um ein weiteres jahr.

der verkäufer ist berechtigt, einzelne exemplare der gefertigten gegenstände zur eigenwerbung zu benutzen.

es ist aufgabe und verantwortung des käufers auf eigene kosten zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß die herstellung und/oder das in den verkehr bringen der bestellten ware keine rechte dritter (z.b. urheberrechte, gewerbliche schutzrechte, etc.) oder sonstige rechtliche bestimmungen verletzt werden. wird der verkäufer dennoch wegen der verletzung von rechten dritter oder wegen der verletzung rechtlicher bestimmungen in anspruch genommen, so behält der verkäufer seinen anspruch auf die vereinbarte vergütung und der käufer verpflichtet sich, den verkäufer von jedweden hieraus entstehenden schäden freizustellen bzw. diese zu ersetzen.

§ 5 lieferzeit

die lieferfristen werden so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßem gang der fertigung eingehalten werden können. dennoch gilt die lieferzeit nur als annähernd vereinbart. der verkäufer teilt dem käufer bei auftragsbestätigung fristen mit, innerhalb welcher auftragsklarheit, d.h. freigabe von texten, logos ,mengen, zahlungsmodus farbangaben, freigabemuster etc. durch schriftliche bestätigung des käufers herrschen muss. liegt auftragsklarheit in form einer schriftlichen bestätigung durch den kunden nicht bei bekanntgegebenem termin vor, so kann dies zu vom kunden hinzunehmenden lieferverzögerungen führen. da der verkäufer bei seinen vorlieferanten entsprechende produktionszeiten und -kapazitäten reservieren muss, kann eine überschreitung der frist für die auftragsklarheit durch den käufer auch zu längeren – vom käufer hinzunehmenden – lieferverzögerungen führen. der käufer ist in diesem fall jedoch nicht berechtigt, vom vertrag zurückzutreten oder etwaige gewährleistungs- oder schadensersatzansprüche gegenüber dem verkäufer geltend zu machen, es sei denn, dass der verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig weitere lieferverzögerungen verursacht.

im falle der fristgerechten bestätigung der auftragsklarheit durch den kunden gilt die lieferzeit als eingehalten, wenn die ware bis zum ende der lieferfrist das werk verlassen hat oder die versandbereitschaft der ware mitgeteilt worden ist.

gerät der verkäufer in verzug , so kann der käufer nur durch fruchtlosen ablauf einer angemessenen nachfrist zurücktreten.

die lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines etwaigen lieferverzugs – angemessen beim eintritt unvorhersehbarer hindernisse, welche trotz der nach umständen des einzelfalls zumutbaren sorgfalt nicht abgewendet werden konnten. dabei ist es unerheblich, ob diese hindernisse im werk des verkäufers oder bei einen seiner unterlieferanten eingetreten sind, z.b. höhere gewalt, betriebsstörungen, brüche von produktionswerkzeug oder - formen, in der auslieferung wesentlicher rohstoffe, auswirkungen von arbeitskampfmaßnahmen, verzögerungen auf dem transportweg etc. eintretende hindernisse wird der verkäufer dem käufer unverzüglich mitteilen.

wird die lieferung oder leistung durch einen der oben angeführten umstände unmöglich, wird der verkäufer von seiner lieferverpflichtung befreit. der käufer ist in diesem fall berechtigt, nach ablauf einer angemessenen nachfrist seinerseits vom vertrag zurückzutreten.

bei nicht fristgerechter – soweit vereinbart – akontozahlung, wobei es sich hierbei auf die wertstellung auf dem konto des verkäufers ankommt, gelten

die selben regelungen wie bei nicht fristgerechter bestätigung der auftragsklarheit in diesem § 5.

§ 6 a haftung bei lieferverzug

für etwaigen schäden, welche durch lieferverzug entstehen, wird nur bei vorliegen von vorsatz oder grober fahrlässigkeit gehaftet.

§ 6b haftung im allgemeinen

für etwaige schäden, welche durch unsere produkte (mit ausnahme der produkthaftpflicht) , durch mängel der ware, durch fehlen einer zugesicherten eigenschaft, durch sonstige vertragsverletzungen, durch unerlaubte handlung oder durch vergleichbare ursachen entstehen, wird nur bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit gehaftet.

§ 7 preise

soweit nicht anders vereinbart, gelten die am tage der lieferung gültigen preise.

tritt eine wesentliche änderung bestimmter kostenfaktoren, wie insbesondere der kosten für löhne, vormaterial oder frachten ein, so kann ein vereinbarter preis entsprechend dem einfluss der maßgebenden kostenfaktoren im angemessenen umfang angepasst werden.

alle preise verstehen sich ab werk und schließen keine mehrwertssteuer ein. die kosten für verpackung und porto gehen zu lasten des käufers.

§ 8 zahlung

soweit nicht anders vereinbart, wird die rechnung zum tage der lieferung bzw. der bereitstellung der ware ausgestellt.

soweit nicht anders vereinbart, sind rechnungen zahlbar innerhalb von 10 tagen mit 2 % skonto, innerhalb von 30 tagen vom tage der ausstellung der rechnung an netto.

eine zahlung per überweisung ist nur dann erfolgt, wenn der betrag endgültig auf dem konto des verkäufers wertgestellt wird.

bei hergabe von wechseln oder schecks, soweit sonstiger nur erfüllungshalber erbrachter leistungen durch den kunden gilt die bezahlung erst mit bareinlösung bzw. endgültiger wertstellung auf dem konto des verkäufers als durchgeführt.

bei annahme von aufträgen wird kreditwürdigkeit des käufers vorausgesetzt.

bei bekanntwerden von gründen, die eine wesentliche verschlechterung der vermögensverhältnisse des käufers vermuten lassen und demgemäß die durchsetzung der ansprüche des verkäufers gefährdet wird, ist der verkäufer berechtigt, sofortige stellung von sicherheiten zu verlangen und im weigerungsfalle noch nicht erfolgte lieferungen zurückzuhalten und vom vertrag zurückzutreten. dies entbindet den käufer nicht von seinen verpflichtungen aus vom verkäufer bereits erfüllten teilen des vertrages oder anderer vereinbarungen.

§ 9 zahlungsverzug

erfolgt zahlung erst nach fälligkeit werden zinsen in höhe von 5 % über dem basiszins der deutschen bundesbank berechnet. vor völliger zahlung fälliger rechnungsbeträge einschließlich fälligkeits - bzw. verzugszinsen, ist der verkäufer zu keiner weiteren lieferung aus irgendeinem laufenden vertrag verpflichtet.

ist der käufer mit einer fälligen zahlung in verzug oder tritt in seinen vermögensverhältnissen eine verschlechterung ein, so werden alle forderungen des verkäufers, auch gestundete und solche für den wechsel oder schecks gegeben worden sind, sofort fällig. außerdem kann der verkäufer vorkasse verlangen.

§ 10 eigentumsvorbehalt

die gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung sämtlicher forderungen aus der geschäftsverbindung zwischen verkäufer und käufer eigentum des verkäufers (erweiterter eigentumsvorbehalt). die einstellung einzelner forderungen in die laufende rechnung sowie die saldoziehung und deren anerkennung berührt den eigentumsvorbehalt nicht.

der käufer ist zur weiterveräußerung bzw. verwendung der vorbehaltsware im ordnungsgemäßen geschäftsverkehr berechtigt; eine verpfändung oder sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

der käufer tritt seine forderungen aus der weiterveräußerung der vorbehaltsware schon jetzt an den verkäufer ab. der verkäufer nimmt diese abtretung an (verlängerter eigentumsvorbehalt). ungeachtet der abtretung und des einziehungsrechts des verkäufers ist der käufer zur einziehung so lange berechtigt, als er seinen verpflichtungen gegenüber dem verkäufer nachkommt und nicht in vermögensverfall gerät. er hat auf verlangen des verkäufers diesem die zur einziehung erforderlichen angaben über die abgetretenen forderungen zu machen und dem schuldner die abtretung mitzuteilen.

über zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter in die vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen forderungen hat der käufer den verkäufer unverzüglich unter übergabe der für eine intervention notwendigen unterlagen zu unterrichten.

§ 11 stornierungen/ kündigungserklärungen

stornierungen oder kündigungserklärungen des käufers nach erhalt der schriftlichen auftragsbestätigung des verkäufers bzw. nach vertragsschluß können generell nicht akzeptiert werden. soweit regelungen des werkvertragsrechts zur anwendung kommen, verzichtet der besteller auf sein kündigungsrecht nach § 649 satz 1 bgb.

soweit der verkäufer aus kulanrgründen eine stornierung bzw. kündigung des käufers bzw. bestellers schriftlich und ausdrücklich akzeptiert, hat der käufer bzw. besteller sämtliche dem verkäufer bzw. unternehmer (= triple_m) entstandenen kosten einschließlich entgangenen gewinns zu ersetzen.

§ 12 höhere gewalt

bei höherer gewalt, insbesondere bei naturkatastrophen, politischen unruhen, streiks etc., wird der verkäufer von der pflicht zu liefern befreit.

§ 13 zurückbehaltungsrecht

zurückbehaltung gegenüber zahlungsansprüchen des verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 14 aufrechnung

gegenüber forderungen des verkäufers kann der käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, eigenen forderungen aufrechnen. im übrigen ist die aufrechnung ausgeschlossen.

§ 15 schriftformklausel

eine abweichung von den getroffenen vereinbarungen bedarf der schriftform. dies gilt auch für die abbedingung der schriftform.

§ 16 rechtswahl und gerichtstand

es wird die anwendung von deutschem recht unter ausschluss der wiener un - kaufrechtskonvention vereinbart.

bei vorliegen der vollkaufmannseigenschaft des käufers wird als gerichtstand (auch für wechsel -und scheckklagen) münchen vereinbart. der verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den käufer an seinem firmensitz in anspruch zu nehmen.

§ 17 allgemeines

soweit nicht anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, gelten ausschließlich die allgemeinen geschäftsbedingungen des verkäufers.

allgemeine geschäftsbedingungen des käufers werden nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn der käufer sich ihrer im auftrag oder der auftragsbestätigung bezieht. es sei denn, diese bedingungen werden vom verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

sollten einzelne bestimmungen dieser bedingungen, gleich aus welchem grunde, unwirksam sein, so wird hiervon die wirksamkeit der übrigen bestimmungen und der vertraglichen vereinbarungen nicht berührt.

